

(2) Ist in Zivilsachen die Klage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingereicht worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 13

**Durchführung der Verordnung**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 14

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung, gleichzeitig mit Wirkung für Groß-Berlin, in Kraft.